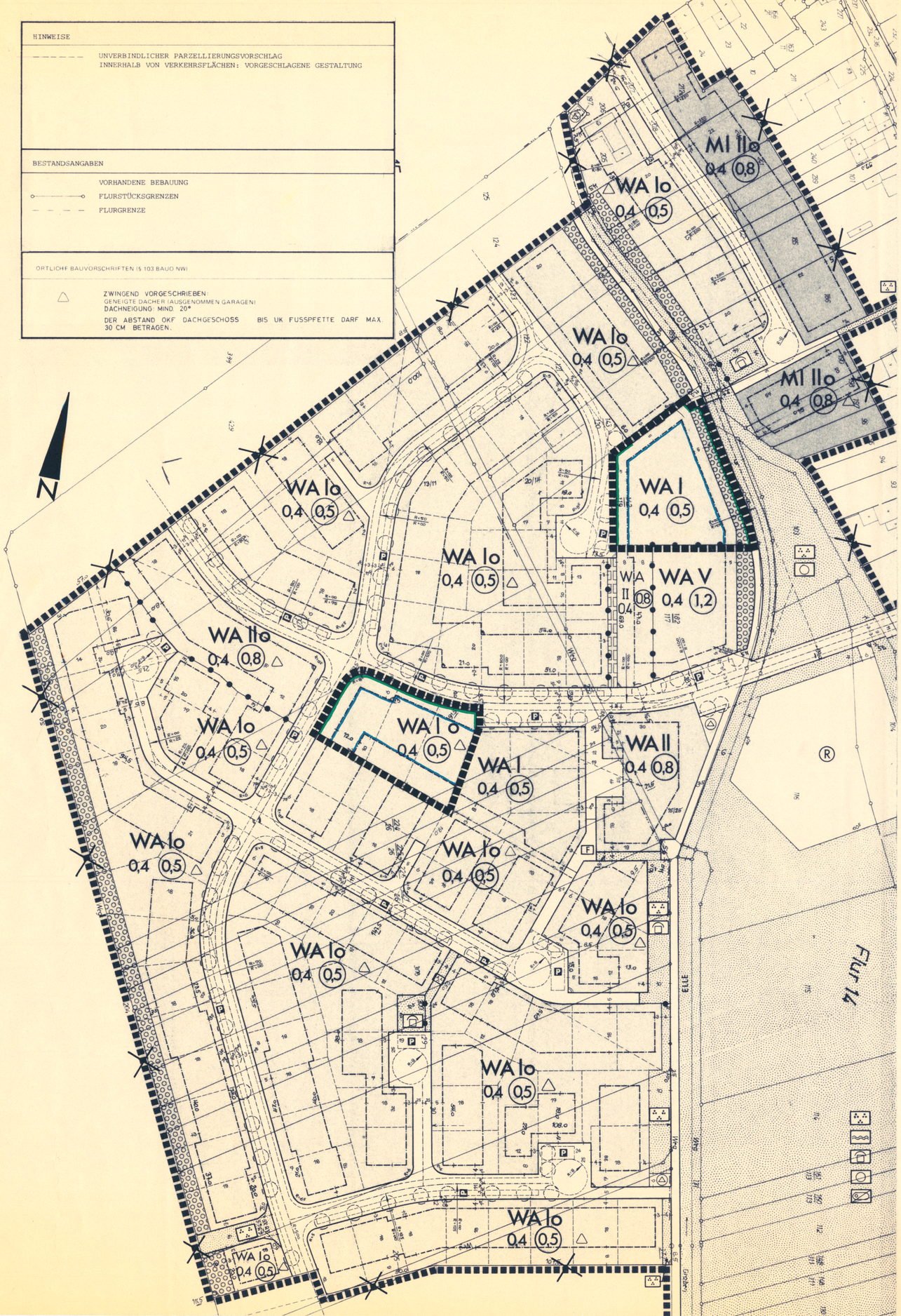

HINWEISE

UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG
INNERHALB VON VERKEHRSFLÄCHEN: VORGESCHLAGENE GESTALTUNG

BESTANDSANGABEN

VORHANDENE BEBAUUNG
FLURSTÜCKSGRENZEN
FLURGRENZE

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 103 BAUO NW)

△ ZWINGEND VORGESCHRIEBEN:
GENEIGTE DÄCHER (AUSGENOMMEN GARAGEN)
DACHNEIGUNG: MIND. 20°
DER ABSTAND OKF DACHGESCHOSS BIS UK FUSSPFETTE DARF MAX. 30 CM BETRAGEN.

PLANZEICHEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	~~MD~~	~~DORFGEBIETE~~
~~WR~~	~~REINE WOHNGEBIETE~~	~~MK~~	~~KERNGEBIETE~~
~~WB~~	~~BESONDERE WOHNGEBIETE~~	~~SO~~	~~SONDERGEBIETE~~
~~MI~~	~~MISCHGEBIETE~~		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. II	ALS HÖCHSTGRENZE		
~~z.B. (II)~~	~~ZWINGEND~~	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
~~z.B. II - IV~~	~~MINDEST- HÖCHSTGRENZE~~		
z.B. 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. (0,8)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES WOHNGEBIETES

BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

o	OFFENE BAUWEISE
~~g~~	~~GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
	BAUGRENZE

	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN
ST	STELLPLATZ
GA	GARAGEN

	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF		
	Feuerwehr		KIRCHE
	Jugendheim		SCHULE
K	FLÄCHEN FÜR DEN KIRCHLICHEN GEMEINBEDARF		

VERKEHRSFLÄCHEN

	VERKEHRSFLÄCHEN		STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE, BEGRENZUNG BESONDERER VER-KEHRSFLÄCHEN
	VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG		
P	ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN	F	FUSSWEGE
	VERKEHRSGRÜN		
V	VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE		

	VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN		
	UMFORMSTATION		KLÄRANLAGE
	WASSERBEHÄLTER		
	GRÜNFLÄCHEN		
	SPIELPLATZ		PARKANLAGE
	BOLZPLATZ		FRIEDHOF
	SPORTPLATZ		PRIVATE GRÜNFLÄCHE
	WASSERFLÄCHE		

	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND		
	AUFSCHÜTTUNG		ABGRABUNG
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT		
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT		
	MIT GEH-,FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN		
G	GEHRECHT	F	FAHRRECHT
L	LEITUNGSRECHT		
A	ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT	B	ZU GUNSTEN DER ANLIEGER
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN		
	GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE		GEMEINSCHAFTSTIEF-GARAGEN
	FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STÄUCHERN		
	BÄUME		STRÄUCHER
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN		
	~~HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME~~		~~STRÄUCHER~~
~~z.B.~~	~~HINWEIS AUF TEXTL. FESTS.~~		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		

BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

BÜRO FÜR STADTEBAULICHE PLANUNG
D.UND H.SCHRÖDER G.BAVAJ DIPLING. ARCHITEKTEN
51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TEL. 0241 / 37715

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTSMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

....., DEN.....

.....

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

....., DEN.....

.....

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

....., DEN.....

.....

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.10.1981 ...AUFGESTELLT WORDEN.

Niederzier ...., DEN. 2.9.1982.

.....
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG STIMMTE AM 15.12.1981 ...DIESEM BEBAUUNGSPLAN ZU UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a (6) BBAUG.

Niederzier ...., DEN. 2.9.1982.

.....
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a (6) UND § 9 (8) DES BBAUG IN DER ZEIT VOM 31.5.-23.6.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Niederzier ...., DEN. 2.9.1982.

.....

DIE GEMEINDEVERWALTUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 15.7.1982 ....DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Niederzier ...., DEN. 2.9.1982.

.....
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 I.V.M. § 6 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DÜSSELDORF, DEN.....

.....
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEM. § 12 DES BBAUG AM.....ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN AM..... .....ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

....., DEN.....

.....
GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NIEDERZIER NR. A 4

3. ÄNDERUNG (GEM. §13 BBAUG)

M 1 : 1000